

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Bundesamtes für Umwelt

- Kanton Luzern, Offenlegung Chammerhölzlibach und Schlossbach,
Gemeinden Neudorf, Beromünster und Gunzwil
Verfügung Nr. 357

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Umwelt, Worbentalstrasse 68, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 324 17 66) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

19. September 2006

Bundesamt für Umwelt